

III. Litteratur.

Friedrich Brockhaus, das Legitimitäts-Prinzip, Leipzig 1868. 1).

Das Werk ist mehr geschichtlich als dogmatisch und mehr politisch, als juristisch. Der Verfasser hat sich zwar zur Aufgabe gestellt, eine Antwort zu geben auf die Frage, was die Grundlage der Herrschaft derjenigen Dynastien sei, welche durch Usurpation auf den Thron gelangt sind. Nur der kleinere Theil des Buches ist jedoch unmittelbar und in selbstständiger Weise dieser Frage gewidmet. Der bei Weitem grössere Raum stellt den Ursprung und die Entwicklung des Legitimitätsprinzipes dar und zwar hauptsächlich in jener Wendung desselben, welche die Ausbildung des sog. Monarchischen Prinzipes zum Ziel hatte.

Wir wollen darüber um so weniger einen Tadel aussprechen, als gerade diese historische Darstellung, mit welcher sich überall die Kritik verbindet, als eine schöne und wohlgelungene Arbeit zu bezeichnen ist. Mit T a l l e y r a n d beginnend und bis zu der S t a h l'schen Doctrin fortschreitend zeigt uns der Verfasser die Entwicklung jener ultramonarchistischen Staatsauffassung, welche das Recht der bestehenden Dynastien gegen jede Berührung vollkommen sicher gestellt wissen wollte, und damit die Ausschliessung jeder Bewegung und Entwicklung in der Staaten-Gestaltung zur Consequenz haben musste. Er führt uns ein in die Motive dieser Bemühungen der Praxis und der Doctrin, zeigt uns die Unklarheiten, die Widersprüche auf, zieht die richtigen Consequenzen an der Stelle der unrichtigen und giebt uns so einen werthvollen Beitrag zur Geschichte des Constitutionalismus, besonders in Deutschland. Alles das geschieht in immer schöner, nicht selten fesselnder Sprache, mit Beherrschung des Stoffes und mit der daraus fliessenden Klarheit der Darstellung, überall interessant und doch nirgends nach Effect gehend, mit grosser logischer Schärfe, doch überall materiell und sachlich.

In den Grundlagen freilich erhebt sich der Verfasser nicht über die Auffassungen Anderer; neue wesentliche Gedanken fehlen und das Resultat enthält daher keinen Fortschritt.

1) Eine Reihe von weiteren Literaturberichten aus dem Gebiet des Staats- und Völkerrechts musste wegen mangelnden Raumes auf das nächste Heft zurückgestellt werden.

Uns interessirt hier hauptsächlich nur die juristische Lösung der Legitimitätsfrage. Nur ihr ist auch eine selbstständige Behandlung zu Theil geworden. Die Untersuchung über das Monarchische Prinzip ist verbunden mit der historischen Darstellung und schliesst sich an die Argumentation der bekämpften Publicisten an. Dass ihr gleichwohl ein verhältnissmässig grosser Theil des Raumes gewidmet ist, erklärt sich eben aus der vorherrschenden historischen Tendenz der Arbeit. Weil die Legitimität auch verwendet wurde zur Bekämpfung des Constitutionalismus und weil dieser Kampf zur Abgrenzung der Monarchie gegen die Volks-Souveränität im sog. monarchischen Prinzip führte, geht der Verfasser auch auf diesen Gegenstand ein. Uns interessirt des Verfassers Ansicht in dieser Beziehung nicht sowohl wegen dieses äusserlichen Zusammenhangs mit dem Legitimitätsprinzip als vielmehr wegen der Bedeutung, welche die Auffassung des Monarchenrechtes für die Lösung der Frage von der Legitimierung des Usurpators hat.

Wir bekennen zwar, dass die einschlägigen Ausführungen des Buches des Vortrefflichen viel enthalten und dass die Behauptungen und Theorien der Reaction einschneidend und siegreich bekämpft werden. Die eigenen Ansichten des Verfassers aber ruhen nicht blos nicht auf selbstständiger Grundlage, sondern vermögen sogar den Vorwurf des Widerspruchs nicht vollständig zurückzuweisen.

„Der Monarch, sein Recht und seine Macht gehören nach der Ansicht des Verf. dem Staat an und haben ihm zu dienen, weil, so privatrechtlich der Ursprung des fürstlichen Rechts auf die Ausübung der Staatsgewalt sein mag, diese selbst eine öffentliche Gewalt mit ausschliesslich öffentlichen Zielen ist.“

„Ist auch aus dem alten Staatsrecht das wirkliche Recht auf die Repräsentation der Staatsgewalt als ein regelmässiger legislativer Abänderung oder Aufhebung schlechterdings entzogenes Recht übrig geblieben, so hat sich doch das ganze moderne Staatsrecht in der Theorie wie in der Praxis dahin geeinigt, dass der Staat einen persönlichen, organischen Charakter habe und deshalb nicht theilbar sein könne, wie ein Grundstück, dass die Staatsgewalt die Lebenskraft des Staates sei und dass nur ihre Ausübung dem Monarchen als dem „obersten Willens-Organ des Staats“ zustehe kraft eines alten in die staatliche Neubildung mit hinübergenommenen Rechts.“ (S. 134.)

„Das monarchische Institut und die Erblichkeit der Monarchie gehören ohne Zweifel zu den Hauptbestandtheilen der Verfassung eines Landes.“ (S. 252.)

„Das Volk, die Volksvertretung, die Gerichte haben regelmässig die Monarchie als eine in der bestehenden Verfassung begründete, durch die modernen Verfassungsurkunden sanctionirte, aber nicht geschaffene Institution hinzunehmen, über deren Abänderung oder Aufhebung dem Volk oder der Volksvertretung allein gar kein Recht, mit den Monarchen

zusammen nur ein durch den Consens der Dynastie beschränktes Recht zusteht.“ (S. 305.)

„Die übrigen politischen Berechtigungen sind von den modernen Verfassungsurkunden gewährte Befugnisse, welche, wie sie durch Gesetz geschaffen werden, auch durch Gesetz wieder beseitigt werden können; aber das Recht auf die Krone hat den Charakter eines angestammten, weder durch das Volk noch durch ein Act der Gesetzgebung übertragenen Rechts, das daher den Monarchen rechtmässigerweise nicht genommen werden kann.“ (S. 269. 270.)

„Die Vereinigung der ganzen Staatsgewalt in der Hand des Herrschers konnte nichts anderes bedeuten, als die Unzulässigkeit der vollständigen Loslösung irgend einer Function der Staatsgewalt von dem Monarchen. Keine politische, in dem öffentlichen Rechte anerkannte und mit einer Thätigkeit betraute Gewalt durfte eine von dem Willen des Monarchen schlechthin unabhängige Stellung einnehmen.“ (S. 140.)

„Darin, dass der König etwas allein thue, darf das monarchische Prinzip nicht gesehen werden, sondern in dem Besitz der ganzen Staatsgewalt kraft eigenen Rechts und demzufolge in der Ableitung aller öffentlichen Gewalten aus dem Willen, dem Auftrag, der Genehmigung des Königs.“ (S. 196.)

„Das unterscheidende Merkmal der Republik und der Monarchie liegt in der Zuständigkeit der Souveränität d. h. nicht auf Grund der äussern Erscheinung der Staatsgewalt, ihrer mehr oder weniger vom Volk unabhängigen oder abhängigen Ausübung lässt sich entscheiden, ob eine Republik oder Monarchie vorliege, sondern lediglich danach, wem die Ausübung der Staatsgewalt kraft eigenen, nicht übertragenen Rechts zustehe.“ (S. 228.)

Für uns ist es nicht geboten, dem Verfasser auf diesem Gebiete weiter zu folgen. Die ausgehobenen Sätze sind uns nothwendig, genügen uns aber auch andererseits, seine Auffassung von der Monarchie kennen zu lernen, und dadurch vorbereitet an seine Darlegung des Legitimitätsprinzips gehen zu können, der wir uns nun zuwenden.

Unter dem legitimen Herrscher versteht B. der herkömmlichen Terminologie gemäss den vermöge Erbreehts zum Thron berufenen Regenten; der Frage über das Recht zu herrschen ist damit nicht präjudiziert. Cession als Uebertragung des Rechts auf den Thron verwirft er; der durch Eroberung oder durch Revolution zum Thron Gelangende ist illegitim. Wenn S. 78. gesagt wird, „das Legitimitätsprinzip hätte (den freihheitlichen Bestrebungen gegenüber) nur mit der Verneinung der Volkssouveränität antworten dürfen,“ so will damit wohl nicht diejenige Anschauung getheilt werden, welche in der Anerkennung des Prinzips der Volkssouveränität, wenn dieselbe auch die monarchische Organisation im Uebrigen gar nicht antastet, eine Verdrängung des legitimen Herrschers durch den illegitimen, das Volk, erblickt.

Die Untersuchung gilt nun der Frage, ob und wie die illegitime Herrschaft in eine legitime verwandelt werden könne, oder wie sie zu erklären sei, wenn die Verwandlung unmöglich.

Die einfache Berufung auf die Thatsache konnte in dieser Beziehung weder der practischen noch der theoretischen Politik genügen. Dem Ablauf einer langen Zeit die Wirkung der Umwandlung der illegitimen in legitime Herrschaft zuerkennen heisse die Legitimität des juristischen Charakters entkleiden, dem legitimen Fürsten werde dadurch eine blos factische, historische Weihe gegeben. Nur wenn die staatliche Rechtsordnung selbst ein Institut aufgestellt hätte, das dem Zeitablauf eine solche Wirkung gäbe, hätten wir der Legitimität den juristischen Begriff gewahrt. Das sei jedoch nicht der Fall, weder Ersitzung noch Exstinctivverjährung des legitimen Herrscherrechts sei in das Rechtssystem aufgenommen oder auch nur möglich; von unvordenklicher Verjährung zu reden sei aber schief, weil man diessfalls die Frage der Usurpation, der Illegitimität überhaupt nicht mehr aufwerfen könne. Der Verzicht der legitimen Dynastie sei jedenfalls Bedingung der Umwandlung der Illegitimität in Legitimität, aber er sei nur sehr ausnahmsweise wirklich vorhanden und räume nur ein besseres Recht weg, ohne es zu übertragen, Cession sei nicht zulässig. Zöpfl's dreifache Legitimation des Usurpators beruhe auf dem Irrthum als könne ein Regent in einer Beziehung legitim, in der andern illegitim sein. Insbesondere könne in der völkerrechtlichen Anerkennung keine Legitimierung liegen; sie könne den nicht legitim machen, der es nicht sei; sie präjudicire somit gar nicht der Frage von der Legitimität. Ebensovienig könne die Zustimmung des Volks oder die Anerkennung der Gerichte den illegitimen Herrn zum legitimen machen; endlich könne auch das Gewohnheitsrecht für eine solche Wirkung nicht angerufen werden, denn die Usurpation sei stets ein widerrechtlicher Act, die Veränderung einer Verfassung durch Gewohnheitsrecht aber stets eine rechtmässige Umänderung des bisherigen Rechts; dem Gewohnheitsrecht würde eine vollständig andere Aufgabe gestellt, als es sonst erfüllt, es soll in diesem Fall das Unrecht in Recht verwandeln.

Wir können nur das allgemeine Gerippe der Argumentation des Verfassers geben und müssen in Betracht des Einzelnen auf das Buch verweisen; doch sei bemerkt, dass auch diese Ausführung mit Geist und Schärfe geschrieben ist und das Interesse ununterbrochen regt hält.

Und nun gelangt der Verfasser zum Schlussresultat: Ein illegitimer Monarch könne einzig durch Verzicht der legitimen Dynastie legitimirt werden. Was aber soll Rechtsens sein hins. des so nicht legitimirten Usurpators? Antwort: Die Legitimität tritt ganz aus dem Juristischen heraus, die Illegitimität ist juristisch vollständig irrelevant, sie schadet in rechtlicher Beziehung so wenig als die Legitimität nützt, der legitime Herrscher hört mit dem zweifellosen Verluste der Staatsgewalt schlechter-

dings auf, staats- und völkerrechtlich in Betracht zu kommen: es kann kein Forum geben, das über seinen Rechtsanspruch erkennen dürfte, er hat keine Unterthanen mehr, denn solche kann nur Derjenige haben, der Souverän ist d. h. die Staatsgewalt inne hat, er ist endlich völkerrechtlich indifferent, weil er regelmässig kein Kriegerrecht mehr hat; auch das Postliminium ist gänzlich unabhängig von der Legitimitätsfrage; ob der restaurirte Staatsherrscher legitim oder illegitim, ist ohne alle Bedeutung. Der Besitz der Staatsgewalt ist somit die einzige Grundlage der Herrschaftsberechtigung eines illegitimen Monarchen, er giebt nicht blos für die Frage den Ausschlag, wer in Wirklichkeit herrsche, sondern auch für die, wer gegenwärtig zum Herrschen berechtigt sei d. h. wem die Unterthanen zu gehorchen haben, wer den Staat dem Ausland gegenüber zu vertreten, wer Gesetze zu sanctioniren und zu verkündigen habe; die illegitime Dynastie wird legitim, wenn sich ihr Thronbesitz nicht mehr als Folge eines Gewaltsacts, sondern als die Folge eines von dem illegitimen Herrscher erst aufgestellten, in Geltung befindlichen Rechtssatzes darstellt. Durch diese Auffassung allein erkläre sich das staats- und völkerrechtliche Postliminium, diese Auffassung allein entspreche endlich der Idee des Staates: nach vollendeter Usurpation herrscht nur der Usurpator, im concreten Fall kann nur er ein rechtlich geregeltes Leben der Menschen gewähren. Die Pflicht des Volkes, dem Herrscher zu gehorchen und ihn gegen äussere und innere Feinde zu schützen, findet ihre rechtliche Begründung nicht in einem Verhältniss jedes einzelnen Unterthanen zu einer bestimmten Persönlichkeit oder Familie, sondern ausschliesslich in den Verhältnissen des einzelnen zur Staatsgewalt, in der Nothwendigkeit, sie ungeschwächt und in ununterbrochener Thätigkeit zu erhalten, weil sie die Lebenskraft des staatlichen Organismus ist und somit von ihrem Bestand die Existenz des Staates und damit die Möglichkeit eines menschwürdigen Daseins abhängt. Die Legitimität ist darum nicht wirkungslos, sie ist die natürliche Basis eines Treuverhältnisses, welches das Volk mit seinem legitimen Fürsten selbst dann noch verbindet, wenn Eroberung und Usurpation das rechtliche Band zwischen beiden bereits gewaltsam zerissen.

Für die Frage: welcher Regent ist legitimer, war unser Verfasser auf dem Punkt, die richtige Antwort zu finden, wenn er S. 24 sagt: „Die Unerschütterlichkeit der Rechtsordnung kann nichts anderes bedeuten, als die Continuität des Rechtszustandes.“ Ist das Recht zu regieren ein Stück der Verfassung des Staates, so kann die Legitimität nur in der Berufung durch die Verfassung bestehen. Wenn aber freilich das Recht auf die Ausübung der Regierung privatrechtlicher Natur, wenn es der regelmässigen legislativen Einwirkung schlechterdings entzogen, wenn es in diesem Sinn ein altes, angestammtes, in die staatliche Neubildung hinübergenommenes Recht, wenn es von den modernen Verfassungs-

urkunden nur sanctionirt, aber nicht auf sie begründet ist: dann kann auch dieser Begriff der Legitimität nicht festgehalten werden; dann kann es auch nicht wundernehmen, wenn auf S. 322 die Verfassung ganz verschwindet und der illegitime Herr legitim wird durch Verzicht der legitimen Dynastie, obwohl dieser ja nur ein Hinderniss wegräumt, den positiven Grund der Legitimität aber unmöglich in sich schliessen kann. (S. 273.)

Allein diese wohlbekannte Theorie beruht durchaus auf inneren Widersprüchen. Wird nicht auf S. 24 dem Talleyrand'schen Legitimitätsprinzip zum Vorwurf gemacht, es würde die Rechtsordnung schlechthin unabänderlich machen und wird nicht darin eine Gefährdung der Rechtsordnung selbst erblickt? wo bleibt nun die Anwendung auf das Monarchenrecht? einer Theorie, die dasselbe gegen Gewalt schützen will, wird entgegengetreten, aber der rechtmässigen Einwirkung ist es nicht ausgesetzt?

Dass die Monarchenrechte alt, angestammt sind, macht für ihre rechtliche Kraft nichts aus; das Recht wird durch das Alter nicht besseres Recht, und die Verfassungen sanctioniren gar manche Rechte, die sie nicht geschaffen haben und die darum doch der verfassungsmässigen Einwirkung unterliegen. Diese Rechte, so alt sie sein mögen, sind allezeit nicht über, sondern unter der Verfassung gestanden, und hat sich diese geändert, so änderten sie sich mit ihr.

Von einem Rechte reden, das der Verfassung angehöre und doch unantastbar über ihr stehe, ist ein reiner, innerer Widerspruch. Brockhaus hat eben schliesslich auch nichts Anderes als ein Privatrecht der Dynastie auf den Thron, auf eine öffentliche Funktion, und seine Ansicht ist darin im Geringsten nicht besser, als die von ihm bekämpfte Patrimonialtheorie.

Mit solchen Theorien glaubt man die Würde der Monarchie zu wahren und bedenkt nicht, dass man ihr jeden Rechtsboden entzieht. Gefahren, die man zu beseitigen glaubt; stützt man gerade durch solche Behauptungen, wie unser Verfasser selbst ganz wohl erkennt. (S. 24.)

Diese Rechtlosigkeit der monarchischen Institution, wie sie die nothwendige Folge der Exemption aus der Verfassung ist, führt nun freilich consequent zu der Antwort, welche unser Verfasser auf die Frage von der Begründung der Herrschaft des Usurpators giebt. Hat der legitime Monarch kein anderes Recht auf den Thron, als sein eigenes in der Verfassung nicht begründetes, so hat er freilich auch sein Recht verloren mit dem thatsächlichen Verlust der Herrschaft; „es ist mein eigenes Recht“ mag auch der Thronräuber sagen. In der That haben wir mit dem Resultate des Buches keinerlei wirkliche Lösung erhalten. Wir stehen nun gerade da, wo wir standen, als wir auf der ersten Seite die Frage aufwarfen. Wir stehen einzig vor der Thatsache,

ohne ihr Recht, ihre Begründung zu begreifen. Zu was unterscheiden wir denn noch zwischen legitimen und nicht legitimen Herrschern?

Die Begründung führt auch nicht zu diesem Resultat; denn ist es auch wahr, dass ein illegitimer Herrscher auf den von Brockhaus verworfenen Wegen nicht legitimirt werden kann, so folgt daraus nun doch nicht, dass wir einfach bei der Thatsache stehen bleiben und sie an die Stelle des Rechtes setzen müssten.

Gerade da also, wo nach unserer Ansicht die Untersuchung beginnen müsste, ist Brockhaus stehen geblieben. Nur ganz am Schluss und auch an Bedeutung zurückgestellt hinter alle andern Argumente wird ein Gedanke eingeführt, der den leider nicht zur Entfaltung gekommenen Keim einer positiven Begründung in sich schliesst: Der Staat bedarf allezeit der Regierung, auch der Usurpator also thut etwas, was sein muss, und insofern ist er berechtigt.

Dieser Gedanke hätte in weiterer Ausführung wohl an die Frage geführt, was denn der Ursprung und die Berechtigung des formalen, positiven Rechtes überhaupt sei, wie es sich verhalte zum materiellen Recht, zur Thatsache, zur Geschichte. Diese Untersuchung hätte dann wohl auch eine richtigere Verwendung der Institute der Verjährung und des Gewohnheitsrechts für unsere Frage ermöglicht.

F r i c k e r.
